

Statuten



Dressurclub Xenos

November 2018

I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen «Dressurclub Xenos» besteht mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der Dressurclub dient vor allem der seriösen Grundausbildung, der Dressurausbildung und der Pflege des Quadrillenreitens, sowie dem Erhalten der Ethik im Pferdesport.

Der Verein ist Mitglied beim Zentralschweizerischen Kavallerie- und Pferdesportverband ZKV.

Der überregionale Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder und Gönner

Art. 4 Aktivmitglieder

Der Vorstand kann Interessenten nach mündlicher oder schriftlicher Anmeldung beim Präsidenten provisorisch aufnehmen.

Die definitive Aufnahme erfolgt durch die Hauptversammlung.

Jedes Mitglied erhält beim Eintritt die Statuten und verpflichtet sich, denselben folge zu leisten.

Art. 5 Passivmitglieder

Passivmitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche mit ihrer Mitgliedschaft den Verein finanziell, moralisch oder auf andere Weise unterstützen wollen.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch die schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum Ende des Vereinsjahres.

Das austretende Mitglied schuldet seinen Jahresbeitrag bis Ende des Vereinsjahres.

Wenn der Mitgliederbeitrag nicht bis Ende September des laufenden Kalenderjahres einbezahlt worden ist, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus anderen Gründen beschliesst die Hauptversammlung. Der Ausschluss ohne Angabe der Gründe ist gestattet (Art. 72 ZGB).

Für den Ausschluss ist die Mehrheit der Stimmen aller an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 8 Rechte und Pflichten

Jedes Aktivmitglied hat an der Hauptversammlung ein Stimmrecht.

Jedes Mitglied hat folgende Pflichten:

- Leistung des Jahresbeitrages
- Respektierung der Bestimmungen des ZKV und des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport SVPS

III. Organe

A) Hauptversammlung

Art. 9 Einberufung

Die Hauptversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung, die mindestens 20 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Mit der Einladung sind die Traktanden schriftlich bekannt zu geben. Die Hauptversammlung hat, wenn möglich, vor der Delegiertenversammlung des ZKV stattzufinden.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangt, einzuberufen.

Anträge an die Hauptversammlung sind dem Präsidenten mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Art. 10 Vorsitz und Protokolle

Den Vorsitz an der Hauptversammlung führt der Präsident, oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11 Befugnisse

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) Abnahme des Jahresberichtes des Vereinspräsidenten
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Genehmigung des Rechnungsvorschlages
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Festlegung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- h) Genehmigung des Jahresprogramms
- i) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Art. 12 Beschlussfassung

Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Vorschriften über die Einberufung gemäss Art. 9 eingehalten worden sind.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Beschlüsse über die Abänderung der Statuten und über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht auf Antrag eine geheime Abstimmung beschlossen wurde.

B) Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung und Organisation

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär, und weiteren zwei bis vier Mitgliedern. Der Präsident und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im gleichen Jahr sollte nicht mehr als die Hälfte des Vorstandes erneuert werden.

Art. 14 Befugnisse

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle nicht an die Hauptversammlung übertragenen Geschäfte.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu Zweien der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Sekretär. Dem Vorstand liegen insbesondere ob:

1. Einberufung der Hauptversammlung und Ausführung derer Beschlüsse
2. Besorgung der laufenden Geschäfte
3. Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge
4. Organisation des von der Hauptversammlung beschlossenen Jahresprogrammes

Art. 15 Versammlungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit so oft als es die Geschäfte erfordern. Über andere als in den Traktanden verzeichnete Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder vertreten sind, gefasst werden.

Für Beschlüsse und Wahlen ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich.

Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand kann Zirkularbeschlüsse fassen, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder zustimmen.

C) Rechnungsrevisoren

Art. 16 Wahl und Aufgaben

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglieder des Vereines sein müssen.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Hauptversammlung Bericht und stellen Antrag über Genehmigung oder Ablehnung derselben.

IV. Finanzen

Art. 17 Finanzielle Mittel

Der Verein bestreitet seine Aufgaben durch folgende Einnahmequellen:

- 1) Jahresbeiträge der Mitglieder
- 2) Zuwendungen der öffentlichen Hand
- 3) Zuwendungen von Verbänden
- 4) Einnahmen aus Aktionen und Veranstaltungen
- 5) Zuwendungen von Privatpersonen

Art. 18 Vereins- und Rechnungsjahr

Die Jahresrechnung umfasst die Zeitperiode vom 1. November bis zum 31. Oktober.

Die finanziellen Verpflichtungen austretender und ausgeschlossener Mitglieder laufen in jedem Fall bis Ende des Rechnungsjahres.

V. Haftung

Art. 19 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereines ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt. Dieser wird jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt und beträgt maximal CHF 200.-.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 Auflösung des Vereines

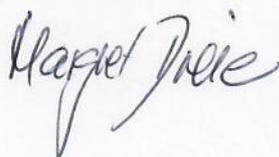
Im Falle der Auflösung des Vereines fällt das nach der Deckung sämtlicher Passiven noch vorhandene Vermögen dem Tierschutzverein Bern zu.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Statuten werden an der Hauptversammlung vom 21. November 2018 genehmigt. Sie lösen die zuletzt gültigen Statuten vom November 2003 ab und treten sofort in Kraft.

Im Namen des Dressurclub Xenos

Die Präsidentin:



Die Sekretärin:

